

Leitfaden für eine neue Grabstätte auf dem Friedhof Bogenberg



Ausgangssituation:

Ihr Angehöriger ist verstorben. Eine der zahlreichen wichtigen Entscheidungen, die Sie nun treffen müssen, ist die Wahl der Grabstätte. Dieser Leitfaden hilft Ihnen, die richtigen Fragen zu stellen, wenn Sie eine Grabstätte auswählen möchten bzw. einen Steinmetz beauftragen. Bevor Sie sich für eine Grabstätte entscheiden, müssen Sie die Bestattungsform wählen: die Erd- oder die Feuerbestattung. Davon hängt ab, welche Möglichkeiten Sie bei der Wahl der Grabstätte haben.

Klärungspunkte:

Folgende Fragen sollten Sie in Ihrer Familie geklärt haben bevor Sie mit dem Bestattungsunternehmen sprechen:

- Hat der Verstorbene Wünsche zu Beisetzungsort oder Grabart formuliert?
- Kann bzw. soll eine bereits vorhandene Grabstelle genutzt werden?
- Besteht der Wunsch, die gewählte Grabstelle zukünftig für weitere verstorbene Familienmitglieder zu nutzen? (Hinweis: In Urnengräbern sind keine späteren Sargbeisetzungen möglich, Urnenbeisetzungen in Sarggräbern hingegen erlaubt.)

Allgemeine Hinweise:

Grundsätzlich können Sie frei entscheiden, auf welchem Friedhof die Beisetzung stattfinden soll. Ein Anrecht auf ein Grab haben verstorbene kath. Christen aber nur auf dem Friedhof der Pfarrei, in der sie gelebt haben. **Nicht Gemeindemitglieder benötigen die Genehmigung der Kirchenverwaltung.** Bei der Vergabe einer Grabstelle auf dem kirchlichen Friedhof Bogenberg räumt die Kirchenverwaltung dem Bürger ein befristetes, gebührenpflichtiges Nutzungsrecht ein.

Bei einer neuen Grabstätte muss vor der Bestattung im Pfarrbüro ein Grabnutzungsrecht beantragt werden. Die nähere Ausgestaltung dieses Nutzungsverhältnisses ist in der Friedhofsordnung (FHO) und der Friedhofsgebührenordnung (FHGO) hinterlegt.

Bitte beachten: Für die hoheitlichen Aufgaben im Bestattungswesen (ab Leichenhaus) ist für den Friedhof Bogenberg alleinig das Unternehmen **D. Fischer e.K. - Inhaber Klaus Lanzl** beauftragt. Für alle anderen Tätigkeiten (Leichenbeförderung bis zum Leichenhaus, Lieferung von Särgen usw.) können die Hinterbliebenen auch ein Bestattungsunternehmen ihrer Wahl betrauen.

Informieren Sie den beauftragten Steinmetz, dass die Friedhofsordnung in ihrer aktuellen Fassung zu beachten ist (Kopien der Ordnungsvorgaben sowie die Formblätter Grabmalgenehmigung und Fertigstellungsmeldung können im Pfarrbüro angefordert werden).

Eine gestraffte Zusammenfassung der Friedhofsordnung ist nachfolgend aufgelistet.



Auszug aus der Friedhofsordnung (FHO):**II. Ordnungsvorschriften****§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten gilt.
- (2) Die Erlaubnis kann für Tätigkeiten, die mit dem Friedhofsziel vereinbar sind (insbesondere für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter) erteilt werden, wenn der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist, einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist und die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Handwerkes oder des entsprechenden Gewerbes darlegt.
- (5) Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten ist während einer Totenfeier oder einer Bestattung in deren Nähe untersagt.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

III. Bestattungsvorschriften**§ 7 Anmeldung / Bestattungen**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalls beim Kath. Pfarramt Bogenberg anzumelden. Bei der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen (insbesondere Todesbescheinigung, Beerdigungserlaubnisschein) vorzulegen. Bei Anmeldung einer Urnenbeisetzung sind insbesondere die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Ein bestehendes Grabnutzungsrecht ist nachzuweisen.
- (2) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei dem Kath. Pfarramt Bogenberg bestellt werden. Ort und Zeitpunkt der Bestattung werden vom Kath. Pfarramt Bogenberg festgesetzt.
- (3) Alle mit der Bestattung im Zusammenhang stehenden Verrichtungen (hoheitlichen Aufgaben) werden ausschließlich vom Friedhofsträger beauftragten Bestattungsunternehmen **D. Fischer e.K. - Inhaber Klaus Lanzl** ausgeführt. Dazu gehören insbesondere:
 1. Ausheben und Schließung des Grabes
 2. Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes und der Aussegnungshalle
 3. Beförderung der Leiche von der Aussegnungshalle / dem Aufbewahrungsraum zum Grab
 4. Beisetzung der Urne / Versenken des Sarges in das Grab (Beisetzungsakt)
- (4) Das vorhandene Grabmal und weitere Grabeinrichtungen sind rechtzeitig vor Aushebung des Grabes von dem Bestattungspflichtigen zu entfernen.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt **15 Jahre**.

IV. Grabstätten**§ 11 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Es können an ihnen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung erworben werden.
- (2) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Dreifachgräber
 - d) Urnengräber



§ 13 Einzelgräber

- (1) Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. In ihm können ein Sarg und, falls die Bodenbeschaffenheit eine Tieferlegung zulässt, ein weiterer Sarg beigesetzt werden.

§ 14 Doppelgräber / Dreifachgräber

- (1) Ein Doppelgrab besteht aus zwei Grabstellen. In ihm können zwei Säрге und, falls die Bodenbeschaffenheit eine Tieferlegung zulässt, weitere zwei Säрге beigesetzt werden.
- (2) Ein Dreifachgrab besteht aus drei Grabstellen. In ihm können drei Säрге und, falls die Bodenbeschaffenheit eine Tieferlegung zulässt, weitere drei Säрге beigesetzt werden.

§ 16 Urnengräber

- (2) In einem Urnengrab dürfen bis zu zwei Urnen, bei Tieferlegung bis zu vier Urnen aufgenommen werden.
- (3) Urnen dürfen auch in Einzel- oder Doppelgräbern beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen anstelle eines Sarges.

Hinweis:

- *Infolge des felsigen Untergrunds können auf dem alten Friedhof Bogenberg üblicherweise keine Tieferlegungen erfolgen.*

§ 20 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Einzelgrab, Doppelgrab, Dreifachgrab, Urnengrab) wird im Bestattungsfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) erworben; es kann gegen Entrichtung der Grabnutzungsgebühr auf jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden.
Ein Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann für die Dauer von jeweils fünf Jahren erworben bzw. verlängert werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird bei allen Grabstätten durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren erworben.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat die in der Friedhofsordnung geregelten Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Anlegung und Pflege der Grabstätte einzuhalten.

3

§ 22 Beendigung von Nutzungsrechten

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen.
- (2) Über Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann die Friedhofsverwaltung verfügen. Eventuelle Grabeinfassungen, das Grabmal oder anderweitige Gegenstände werden bei nicht rechtzeitiger Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ersatzansprüche des Nutzungsberechtigten sind ausgeschlossen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Würde des Friedhofs als Stätte der letzten Ruhe und des Gedenkens ist zu wahren.
- (3) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärger zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken stören. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.



§ 24 Anlegung und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist vom jeweiligen Nutzungsberechtigten spätestens sechs Monate nach der letzten Bestattung anzulegen und dauernd in Stand zu halten.
- (2) Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, deren Wuchs die Wege und angrenzende Grabstätten nicht beeinträchtigt. Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.
- (3) Abraum, Abfälle, Grabgestecke, Grabkränze, verwelkte Blumen usw. sind von der Grabstätte zu entfernen und eigenverantwortlich oder durch Beauftragung selbst in Wertstoffhöfen bzw. mittels Trennsystem der Hausmülltonne zu entsorgen.
- (5) **Alter Friedhof:** Der Nutzungsberechtigte hat die Splittfläche zwischen seiner Grabstelle und der nächst angrenzenden Grabstelle bis jeweils zur Mitte hin eigenverantwortlich frei von Wildwuchs / Unkraut etc. zu halten und mittels dem von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Feinsplitt in ordentlichem Zustand zu halten.

Hinweise:

- Die bisherigen Abfallgruben sind seit dem 1. Januar 2020 geschlossen und aufgelöst.
- Die Pflege und Instandhaltung der Grabstätte ist unabhängig von belegten bzw. noch unbelegten Gräbern von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

§ 25 Genehmigungspflicht für Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen

- (1) **Die Einrichtung und jede Änderung von Grabmälern** bzw. bauliche Anlagen (maximale Höhe, Grabeinfassungen u. a.) müssen bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden und **bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung**. Eine weitere Beschriftung eines genehmigten Grabmals aus Anlass eines weiteren Bestattungsfalls ist genehmigungsfrei, wenn die Beschriftung in der gleichen Weise wie die bereits vorhandene Schrift erfolgt. Provisorische Grabmale sind genehmigungsfrei. Den Antrag hat der Nutzungsberechtigte zu stellen.
- (2) Dem Antrag gemäß Absatz 1 sind Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung, Unterhalt und Entfernung von Grabmälern

- (1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks herzustellen, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich für den Zustand und für alle Schäden ist der Nutzungsberechtigte.
- (4) Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen entfernen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen, Entfernen von Grabmälern, Absperrungen) treffen.

§ 27 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten und Grabmäler unterliegen hierbei in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung folgende Anforderungen:

- Alter Friedhof: Grabstätten ausschließlich **mit** Grabeinfassungen
- Neuer Friedhof: Grabstätten **ohne** Grabeinfassungen und **ausnahmslos** steinbildhauerisch bearbeitete **Natur-Grabsteine**



VI. Leichenhaus und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gebiet der Pfarrei Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung im Friedhof.

§ 29 Trauerfeiern

Beisetzungen, die nicht durch den Ortsgeistlichen abgehalten werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenverwaltungsvorstands (Ortsgeistlicher). Dies gilt auch für Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden.

VII. Schlussvorschrift

§ 32 Haftungsausschluss

- (1) Der Friedhofsträger übernimmt für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Ordnung entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder Tiere verursacht werden, keine Haftung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit der Grabanlagen und Friedhofsanlagen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33 Gebühren

Die Benutzung der von der Pfarrkirchenstiftung verwaltete Friedhof und ihrer Einrichtung ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Friedhofsgebührenordnung (FHGO).

Katholisches Pfarramt Bogenberg

Maria Himmelfahrt
Bogenberg 10
94327 Bogen

Telefon: **09422/1546**
E-Mail: **pfarramt-bogenberg@t-online.de**
Homepage: **www.pfarrei-bogenberg.de**
Notfall-Telefon: **0178/2795753 (Herr Pater Witold)**



Bestattungsunternehmer für die hoheitlichen Aufgaben

Bestattungen D. Fischer e.K.
Inhaber Klaus Lanzl
Wallersdorfer Straße 1
94562 Oberpöding

Telefon: **09421/10028**
E-Mail: **fischer@bestattung-straubing.de**
Homepage: **www.bestattung-straubing.de**



Denn er selbst, der Herr, wird, wenn der Ruf ertönt, wenn die Stimme des Erzengels und die Posaune Gottes erschallen, herabkommen vom Himmel, und zuerst werden die Toten, die in Christus gestorben sind, auferstehen. Danach werden wir, die wir leben und übrig bleiben, zugleich mit ihnen entrückt werden auf den Wolken in die Luft, dem Herrn entgegen; und so werden wir beim Herrn sein allezeit.

Thessalonicher 4:16-17